

Inventar Schützenswerter Objekte Schweiz (ISOS)

Siedlung Waldhaus im ISOS:^{1/2} Im Inventar Schützenswerter Objekte Schweiz (ISOS) bildet die „Siedlung Waldhaus“ die Baugruppe 0.31 („Personalsiedlung, Kleinsthäuser mit Pflanzgärten, 40er Jahre“); 0.31 hat gemäss ISOS ursprüngliche Substanz (d.h. die Mehrheit der Bauten und Räume hat historisch die gleiche epochenspezifische oder regionaltypische Prägung), besondere räumliche und architekturhistorische Qualität und eine gewisse Bedeutung; es ist deshalb mit dem Erhaltungsziel „A“ in der höchstmöglichen Ausprägung erfasst. Der als Klinikgarten genutzte Teil von Parzelle 453 wird im ISOS der Umgebungszone XXXIV zugeordnet und wird als unerlässlicher Teil des Ortsbildes von besonderer Bedeutung (Aufnahmekategorie „a“) mit Erhaltungsziel „a“: Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche eingestuft.³

Das ISOS beurteilt die Ortsbilder in ihrer Gesamtheit bzw. nicht aufgrund der Qualität von einzelnen Bauten, sondern nach dem Verhältnis der Bauten untereinander sowie der Qualität der Räume zwischen den Häusern – Plätze und Strassen, Gärten und Parkanlagen – und dem Verhältnis der Bebauung zur Nah- und Ferneumgebung.⁴

Die Bundesinventare nach Artikel 5 NHG gelten bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in unmittelbarer, bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben hingegen in mittelbarer Weise. Lange blieb umstritten, ob das ISOS somit auch ausserhalb einer Bundesaufgabe zu beachten ist. Eindeutig war die Rechtslage nur in jenen Kantonen, die in ihrer Gesetzgebung ausdrücklich Bezug auf das ISOS nahmen. Mit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti aus dem Jahr 2009 hat das Bundesgericht bestätigt, *dass „für die Kantone (und Gemeinden) eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bundesinventaren“ auch „bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben“ besteht.*^{5/6}

¹ ISOS (1997): Beschreibung Gemeinde Chur, **29, 39.** [→PDF](#)

² ISOS (1997): Aufnahmeplan Gemeinde Chur, prov. Fassung, [→PDF](#)

³ Seifert Ludmila (2017): «Wohnkolonie Waldhaus» Cadonastrasse 6–10, 16, 20–28, 32–36, 46, 48 (Parz.Nr. 453) Architekturhistorisches Gutachten Verfasst im Auftrag der Denkmalpflege Graubünden, 20.2.2017. [→PDF](#)

⁴ Leimbacher, Jörg (2012): Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS, Rechtsgutachten z.H. Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Bundesamt für Strassen, 2012, **24.** [→PDF](#)

⁵ Leimbacher, Jörg (2012): Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS, Rechtsgutachten z.H. Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Bundesamt für Strassen, 2012, **79.** [→PDF](#)

⁶ Urteilskopf 135 II 209: 22. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. R. gegen Einfache Gesellschaft A./B./C. und Politische Gemeinde Rüti (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) 1C_188/2007 vom 1. April 2009 [→weblink](#)

Für die Erstellung der Richtpläne haben die Kantone festzustellen, welche Gebiete „besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind. Gebiete, die der Bund unter besonderen Schutz stellt, sind auch von den Kantonen als schützenswert zu betrachten; alles andere würde die Einheit der Rechtsordnung unterlaufen.⁷ Seither hat das Bundesgericht mehrmals in diesem Sinne entschieden.⁸

⁷ Leimbacher, Jörg (2012): Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS, Rechtsgutachten z.H. Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Bundesamt für Strassen, 2012, **16-17, 69**. [→PDF](#)

⁸ Marti, Rahel (2020): Vorteil Denkmal, Bundesgericht gewichtet Baudenkmal höher als die Verdichtung, Hochparterre, Zugriff 6.10.2020. [→weblink](#)